

1. Man stellt fest, welche Begünstigung zum Tragen kommen kann:

Absetzbeträge gibt es für persönliche Verhältnisse wie zB den Familienstand und Kinder

Werbungskosten sind Aufwendungen, die mit der Einnahmenerzielung, also dem Beruf, in Zusammenhang stehen

Sonderausgaben sind Ausgaben, die in die Privatsphäre fallen, die der Staat aber fördern will (zB Renten, Nachkauf von Versicherungszeiten, Spenden)

Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die jemanden außergewöhnlich und zwangsläufig treffen (zB Krankheitskosten)

Spezielle Freibeträge gibt es für Kinder, für Landarbeiter und für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen

2. Einen ersten Überblick, welche der obigen Begünstigungen in Frage kommen, kann man aus den einzelnen Kapiteln vorangehenden Übersichten gewinnen.

3. Konkrete Hinweise zu einzelnen Abzugsposten und gleichzeitig Anregungen für weitere Freibeträge und Absetzbeträge erhält man schließlich in den folgenden Kapiteln. Die einzelnen Posten sind – soweit sinnvoll – in alphabetischer Folge innerhalb der jeweiligen Kategorie aufgelistet.

4. Hat man seine persönliche Steuerstrategie gefunden, besorgt man sich einen Antrag (Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung, erhältlich beim Finanzamt, Gemeindeamt oder eventuell im Lohnbüro, oder man erfasst die Daten in FINANZOnline). Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Bei häufigen und wichtigen Absetzposten finden Sie in diesem Buch **Vorlagen zum Kopieren**, die das optimale Ausnützen der steuerlichen Möglichkeiten gewährleisten. Dem Finanzamt sind die Beilagen und Belege nur über Aufforderung vorzulegen.

A.1.2. Absetzbeträge

Das Wichtigste im Überblick

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Höhe	494 € jährlich mit einem Kind (2023: 520 €) 669 € jährlich mit zwei Kindern (2023: 704 €) 220 € jährlich für das dritte und jedes weitere Kind (2023: 232 €)
Voraussetzungen:	Alleinverdiener, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder Partnerschaft mit mindestens einem Kind, Einkünfte des (Ehe-)Partners höchstens 6.000 € (2023: 6.312 €) Alleinerzieher, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner, mindestens ein Kind, mehr als sechs Monate Familienbeihilfe beziehen
Auswirkungen:	mindert direkt die Einkommensteuer bzw Lohnsteuer, vermindert Selbstbehalt bei außergewöhnlicher Belastung (um 1 %), Erstattung einer Negativsteuer (SV-Rückerstattung) ist möglich
Berücksichtigung:	Lohnverrechnung durch Arbeitgeber (Antrag E 30) und/oder Veranlagung

Familienbonus Plus (ab 2019)

Höhe:	166,68 € monatlich (2.000 € jährlich) für Kinder bis 18 Jahre 54,18 € monatlich (650 € jährlich) für Kinder über 18 Jahre Bei (Ehe)Partnern und Unterhaltsverpflichteten Wahlrecht, ob die o.a. Beträge von beiden jeweils zur Hälfte beantragt werden oder einer den vollen Familienbonus Plus beantragt Alleinverdiener/Alleinerzieher, die weniger als 550 € Lohnsteuer zahlen, erhalten einen sogenannten Kindermehrbeitrag von 550 € pro Kind und Jahr
Voraussetzungen:	Anspruch auf Familienbeihilfe
Berücksichtigung:	Lohnverrechnung durch Arbeitgeber (Antrag E 30) und/oder Veranlagung

Kinderabsetzbetrag

Höhe:	58,40 € (2023: 61,80 €) monatlich für jedes Kind (Mehrkindstaffel dann bei Familienbeihilfe)
Voraussetzungen:	Anspruch auf Familienbeihilfe
Berücksichtigung:	Auszahlung mit Familienbeihilfe

Unterhaltsabsetzbetrag

Höhe:	29,20 € (2023: 31 €) monatlich für das 1. Kind, 43,80 € (2023: 47 €) für das 2. Kind und 58,40 € (2023: 62 €) für jedes weitere Kind
Voraussetzungen:	Gesetzliche Unterhaltsleistungen an nicht haushaltsgerechte Kinder (uneheliche Kinder, Kinder aus geschiedenen Ehen)
Berücksichtigung:	Veranlagung

Mehrkindzuschlag

Höhe:	20,00 € (2023: 21,20 €) für das dritte und jedes weitere Kind
Voraussetzungen:	Zu versteuerndes Familieneinkommen darf 55.000 € nicht übersteigen
Berücksichtigung:	Veranlagung (oder eigener Antrag, falls keine Veranlagung erfolgt)

Verkehrsabsetzbetrag (für aktive Dienstnehmer)

Höhe:	400 € (2023: 421 €) jährlich: Ohne Anspruch auf Pendlerpauschale (normaler Verkehrsabsetzbetrag) 650 € (2023: 684 €) Zuschlag: Bei einem Einkommen bis 16.000 € (2023: 16.832 €) erhöht sich der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag auf 1.050 € (2023: 1.105 €) (400 € + 650 €; 2023: 421 € + 684 €) Der Verkehrsabsetzbetrag für Einkommen zwischen 16.000 € (2023: 16.832 €) und 24.500 € (2023: 25.774 €) vermindert sich einschleifend um die 650 € (2023: 684 €) Zuschlag auf null (dh ab Einkommen über 24.500 € [2023: 25.774 €] normaler Verkehrsabsetzbetrag von 400 € [2023: 421 €]). 690 € (2023: 726 €) jährlich: Bei Anspruch auf Pendlerpauschale bei Einkommen bis 12.200 € (2023: 12.825 €) jährlich (erhöhter Verkehrsabsetzbetrag). Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag (690 €; 2023: 726 €) vermindert sich zwischen 12.200 € (2023: 12.825 €) und 13.000 € (2023: 13.676 €) gleichmäßig einschleifend auf 400 € (2023: 421 €) 650 € (2023: 684 €) Zuschlag: Bei einem Einkommen bis 16.000 € (2023: 16.832 €) erhöht sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag auf 1.340 € bzw 1.410 € (690 € + 650 € bzw 2023: 726 € + 684 €). Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag für Einkommen zwischen 16.000 € (2023: 16.832 €) und 24.500 € (2023: 25.774 €) vermindert sich einschleifend um die 650 € (2023: 684 €) Zuschlag auf null (dh ab Einkommen über 24.500 € (2023: 25.774 €) erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690 € [2023: 726 €]). Die Erstattung einer Negativsteuer (SV-Rückerstattung) ist möglich.
Berücksichtigung:	Automatisch bei jedem Arbeitnehmer, wenn er lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis bezieht

Pensionistenabsetzbetrag	
Höhe:	825 € (2023: 868 €) jährlich: automatisch bei Pensionen oder gleichwertigen Bezügen, 1.214 € (2023: 1.278 €) (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht mehr als 19.930 € (2023: 20.967 €) Pensionseinkünfte bezieht und sein (Ehe)Partner nicht mehr als 2.200 € (2023: 2.315 €) jährlich verdient und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht. Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich zwischen 17.500 € (2023: 18.410 €) und 25.500 € (2023: 26.826 €) gleichmäßig einschleifend auf null. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich zwischen 19.300 € (2023: 20.967 €) und 25.250 € (2022, 2023: 25.500 € bzw. valorisiert 26.826 €) gleichmäßig einschleifend auf null. Die Erstattung einer Negativsteuer (SV-Rückerstattung) ist möglich.
Berücksichtigung:	Automatisch bei jedem Pensionisten
Kindermehrbetrag (ab 2019)	
Höhe:	Differenz zwischen 550 € (je Kind) und der errechneten Steuer als Erstattungsbetrag
Voraussetzungen:	Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag muss zustehen Negative Steuer, keine Steuer oder maximale Steuer von 550 € je Kind aktive Erwerbseinkünfte für mindestens 30 Tage im Kalenderjahr, weiters bei ganzjährigem Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld
Pendlereuro	
Höhe:	2 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Anti-Teuerungsmaßnahme: Zwischen Mai 2022 und Juni 2023 erhöht sich der Pendlereuro um 0,50 € monatlich pro Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
Voraussetzungen:	Anspruch auf Pendlerpauschale
Antiteuerungsmaßnahme 2022: Teuerungsabsetzbetrag für aktive Dienstnehmer:	
Höhe:	500 €. Der Teuerungsabsetzbetrag vermindert sich zwischen 18.200 € und 24.500 € gleichmäßig einschleifend auf null. Der Teuerungsabsetzbetrag vermindert sich weiters um vom Sozialversicherungsträger erhaltene außerordentliche Gutschriften.
Voraussetzungen:	Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag. keine außerordentliche Einmalzahlung der Sozialversicherung. SV-Rückerstattung von 70 % bestimmter Werbungskosten, maximal 1.550 € (400 € Verkehrsabsetzbetrag + 650 € Zuschlag + bis zu 500 € Teuerungsabsetzbetrag = 1.550 € bzw 500 € Verkehrsabsetzbetrag mit Pendlerpauschale + 650 € Zuschlag + 500 € Teuerungsabsetzbetrag = 1.650 €, jedoch mit 1.550 € limitiert).
Teuerungsabsetzbetrag für Pensionisten	
Höhe:	500 €. Der Teuerungsabsetzbetrag vermindert sich zwischen 20.500 € und 25.500 € gleichmäßig einschleifend auf null. Der Teuerungsabsetzbetrag vermindert sich weiters um vom Sozialversicherungsträger erhaltene außerordentliche Gutschriften.
Voraussetzungen:	Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag. keine außerordentliche Einmalzahlung der Sozialversicherung. SV-Rückerstattung von 100 % bestimmter Werbungskosten, maximal 1.050 € (550 € - Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge + 500 € - Teuerungsabsetzbetrag).

Die Absetzbeträge werden ab 2023 jährlich an die Inflation angepasst (siehe Anti-teuerungsguide 6.).

A.1.2.1. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 364 € jährlich zu, einem Alleinerzieher ein Alleinerzieherabsetzbetrag von 364 € jährlich.

Zum Alleinverdienerabsetzbetrag mit Kindern sowie zum Alleinerzieherabsetzbetrag werden Kinderzuschläge gewährt. Der Alleinverdienerabsetzbetrag bzw Alleinerzieherabsetzbetrag steht daher in folgender Höhe zu:

- 494 € (2023: 520 €) jährlich mit einem Kind
- 669 € (2023: 704 €) jährlich mit zwei Kindern
- ab dem 3. Kind gibt es zusätzlich 220 € (2023: 232 €) jährlich je Kind (das sind 669 € plus 220 € bzw 2023: 704 € plus 232 € pro weiteres Kind)

Die Absetzbeträge mindern direkt die Steuer. Wird keine Steuer gezahlt, wirken die Absetzbeträge dennoch als „**Negativsteuer**“ (und SV-Rückerstattung), die bei der Veranlagung ausbezahlt wird. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass mindestens ein Kind vorhanden ist, für das man den Kinderabsetzbetrag erhält. Diese Negativsteuer können auch jene beantragen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (zB pauschalierte Landwirte; für Personen ohne steuerpflichtige Einkünfte gibt es ein eigenes Erstattungsformular E 5). Zusätzlich erhält man noch als aktiver Arbeitnehmer 55 % der vom Lohn einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge, maximal aber 400 € jährlich. Wenn Anspruch auf ein Pendlerpauschale besteht, beträgt die SV-Rückerstattung 55 % und maximal 500 €. Für Bezieher geringer Einkommen erhöht sich die maximale SV-Rückerstattung um 650 € (Sozialversicherungs-Bonus).

Pensionisten, die Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag haben, erhalten ab 2021 eine Rückerstattung von 80 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens jedoch 550 € (statt bisher 300 €, Sozialversicherungs-Rückerstattung).

Anti-Teuerungsmaßnahme 2022: Wenn Anspruch auf den Teuerungsabsetzbetrag mit Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag besteht, beträgt die SV-Rückerstattung 70 %, höchstens jedoch 1.550 €. Bei Pensionisten mit Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag beträgt die SV-Rückerstattung 100 %, höchstens jedoch 1.050 €.

Ergibt sich eine Steuer unter 550 € (ab 2022, bis 2021 250 €) und steht der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zu, gilt bei Vorhandensein eines Kindes Folgendes:

- Die Differenz zwischen 550 € (bis 2021 250 €) und der berechneten Steuer ist als Kindermehrbetrag zu erstatten.
- Ein Kindermehrbetrag steht zu, wenn zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden (dh Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder nichtselbstständiger Arbeit) oder bei ganzjährigem Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld.

Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um den Betrag von 550 € (bis 2021 250 €) oder den an seine Stelle tretenden Betrag.

Der Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag kann direkt beim Arbeitgeber mit dem Formular E 30 (erhältlich bei den Finanzämtern, Gemeindeämtern und in den meisten Lohnbüros) beantragt werden. Unabhängig davon besteht aber noch die Möglichkeit, die Absetzbeträge bei der Veranlagung geltend zu machen.

Wem steht der Alleinverdienerabsetzbetrag zu?

Alleinverdiener ist

- wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt oder
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt und mindestens ein Kind, für das einer der Partner Familienbeihilfe bezieht, vorhanden ist.

Voraussetzung ist, dass der (Ehe-)Partner

Einkünfte von höchstens erzielt.	6.000 €* jährlich
-------------------------------------	-------------------

* ab 2023: jährliche Inflationsanpassung (siehe Antiteuerungs-Guide 6.).

Für bestimmte EU-Bürger ist die unbeschränkte Steuerpflicht des Ehegatten bzw Partners nicht erforderlich (siehe Einleitung, Punkt 2).

Ohne Kind steht Erwerbstätigen kein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Für allein verdienende Pensionisten ohne Kinder gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag.

Wem steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu?

Alleinerzieher ist,

- wer mindestens ein Kind hat;
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-) Partner lebt und
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht.

Die maßgebenden Voraussetzungen müssen mehr als sechs Monate (= überwiegend) im Kalenderjahr vorliegen. Damit ist gewährleistet, dass immer nur einer der beiden Absetzbeträge zustehen kann und zwar jener, für den die Voraussetzungen früher erfüllt waren.

Wichtig: Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag muss – auch wenn er bereits bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde – in der Steuererklärung durch Ankreuzen beantragt werden.

Wie errechnet sich die Einkommensgrenze für den (Ehe-)Partner?

Bei den einzelnen Einkunftsarten ist für den Grenzbetrag der Gewinn bzw der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgebend. Bei Lohneinkünften des Partners kann man das maßgebende Einkommen nach folgendem Schema – am besten anhand eines Jahreslohnzettels – errechnen:

Bruttojahresbezug (inklusive sonstige Bezüge)
- steuerfreie sonstige Bezüge (brutto)
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge
- Sozialversicherungsbeiträge der laufenden Bezüge
- einbehaltene Gewerkschaftsbeiträge
- Pendlerpauschale
- Werbungskostenpauschale (132 €; nur bei laufenden Aktivbezügen)
- weitere nachgewiesene Werbungskosten (über Pauschale)
= für den Alleinverdienerabsetzbetrag maßgebende Einkünfte

Den Alleinverdienerabsetzbetrag gibt es auch dann nur für einen (Ehe-)Partner, wenn beide unter den Einkommensgrenzen bleiben (vorrangig dem, der die höheren Einkünfte erzielt; haben beide Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag dem haushaltführenden [Ehe-]Partner zu). Einkünfte, die man für eine begünstigte Auslandstätigkeit bezieht, sowie Einkünfte von Entwicklungshelfern sind für den Alleinverdienerabsetzbetrag ebenso schädlich wie Einkünfte, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfrei gestellt werden. Weiters schädlich sind steuerpflichtige Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen sowie aus Kapitalvermögen (zB Zinsen, Aktiendividenden), auch wenn sie endbesteuert sind.

Auch das steuerfreie Wochengeld ist für den Alleinverdienerabsetzbetrag mitzurechnen. Andere von der Einkommensteuer befreite Einkünfte (zB Karenzurlaubsgeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) sind für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages nicht schädlich. Bei Ermittlung des Grenzbetrages sind immer die **Jahreseinkünfte maßgeblich**, auch wenn erst im Laufe eines Kalenderjahres die Verehelichung erfolgt und der Ehepartner vor bzw nach der Verehelichung Einkünfte bezogen hat.



Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger mit Kind hat im abgelaufenen Kalenderjahr neben pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 600 € Lohnbezüge in Höhe von 5.000 € brutto erhalten. Die steuerfreien sonstigen Bezüge betragen 620 €, die steuerfreien Erschweriszulagen 200 €. Ein behalten wurden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 800 € und der Gewerkschaftsbeitrag von 50 €.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit betragen:

Brutto	5.000 €
- steuerfreie sonstige Bezüge	620 €
- steuerfreie Erschweriszulagen	200 €
- Sozialversicherungsbeiträge	800 €

- Gewerkschaftsbeitrag	50 €
- Werbungskostenpauschale	<u>132 €</u>
= Lohneinkünfte	3.198 €
Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft betragen	<u>600 €</u>
Einkünfte insgesamt	<u>3.798 €</u>

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht dem Ehegatten somit zu. Wäre im gegenständlichen Fall noch eine Abfertigung im Ausmaß von zB 3.000 € ausbezahlt worden, wäre die maßgebliche Einkunftsgrenze überschritten und der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag verloren.

A.1.2.2. Kinderabsetzbetrag/Unterhaltsabsetzbetrag/Mehrkindzuschlag, Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag

Wann erhält man den Kinderabsetzbetrag?

Jeder, der für Kinder Familienbeihilfe bezieht, erhält zusätzlich den Kinderabsetzbetrag ausbezahlt. Für Kinder, die sich ständig im Ausland (außerhalb der EU, des EWR sowie der Schweiz) aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Die Auszahlung erfolgt automatisch gemeinsam mit der Familienbeihilfe (siehe dazu Kapitel C.2.). In der Steuererklärung ist der Kinderabsetzbetrag daher nicht geltend zu machen.

Wann erhält man den Mehrkindzuschlag?

Ein Mehrkindzuschlag steht zu (Formular E4), wenn man

- im Vorjahr für mindestens drei Kinder die Familienbeihilfe bezogen hat und
- das Familieneinkommen im Vorjahr 55.000 € nicht übersteigt.

Den Mehrkindzuschlag für 2023 erhält man auf Basis der Veranlagung für das Jahr 2022. Er beträgt 20 € (ab 2023: jährliche Inflationsanpassung; siehe Antiteuerungs-Guide Pkt 6 „Inflationsanpassung“) monatlich für das dritte und jedes weitere Kind (siehe auch Kapitel C.2.).

Wann erhält man den Unterhaltsabsetzbetrag?

Den Unterhaltsabsetzbetrag erhält derjenige,

- der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt angehört und
- für das weder ihm noch seinem nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird,
- das sich in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz aufhält,
- den gesetzlichen Unterhalt leistet.

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann erst im Nachhinein im Zuge der Veranlagung beantragt werden. Die Unterhaltpflicht muss dem Finanzamt nachgewiesen werden (Unterhaltsvergleich bzw. richterlich festgesetztes Unterhaltsausmaß, Zahlungsbestätigungen). Hat man die Alimente nicht zur Gänze bezahlt, steht auch der Unterhalts-

absetzbetrag nur im aliquoten Ausmaß zu. Wurde die Höhe der Unterhaltsleistung gerichtlich oder behördlich festgelegt (Urteil, Vergleich), dann ist der dort festgesetzte Betrag maßgebend. Liegt keine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung und auch kein schriftlicher Vertrag vor, dann dürfen die von den Gerichten angewendeten Regelbedarfsätze nicht unterschritten werden:

Altersgruppe Kind	Regelbedarfsatz 2022	Regelbedarfsatz 2023
0 bis 3 Jahre	219 €	290 €
bis 6 Jahre	282 €	290 €
bis 10 Jahre	362 €	370 €
bis 15 Jahre	414 €	450 €
bis 19 Jahre	488 €	570 €
bis 28 Jahre	611 €	650 €

Der Unterhaltsabsetzbetrag beläuft sich auf

- 29,20 €* monatlich für das erste Kind
- 43,80 €* monatlich für das zweite Kind
- 58,40 €* monatlich für das dritte und jedes weitere Kind

* ab 2023: jährliche Inflationsanpassung (siehe Antiteuerungs-Guide Pkt 6 „Inflationsanpassung“)

TIPP



Ist man für ein behindertes Kind unterhaltpflichtig (also für ein uneheliches Kind oder ein Kind aus geschiedener Ehe) und dienen Unterhaltszahlungen nachweislich und unmittelbar der Besteitung der aus der Behinderung des Kindes erwachsenden Mehraufwendungen, kann man diese Aufwendungen anstelle des Unterhaltsabsetzbetrages als außergewöhnliche Belastungen (ohne Selbstbehalt) absetzen.

Keine Angst: Der Unterhaltsabsetzbetrag ändert nichts daran, dass der familienbeihilfenberechtigte andere Elternteil Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat.

Beispiel:

Jemand bezahlt für zwei Kinder aus geschiedener Ehe (oder außereheliche Kinder), die nicht in seinem Haushalt wohnen, den gesetzlichen Unterhalt (Alimente). Daneben erhält er noch für ein Kind aus der jetzigen Ehe Familienbeihilfe.

Anspruch besteht hier auf 58,40 € monatlich Kinderabsetzbetrag (Auszahlung mit der Familienbeihilfe) und 73,00 € (29,20 € + 43,80 €) Unterhaltsabsetzbetrag (Berücksichtigung bei der Veranlagung).

Für die beiden Kinder aus geschiedener Ehe erhält zusätzlich noch derjenige, der für sie die Familienbeihilfe bezieht, den Kinderabsetzbetrag.

Wann erhält man den Familienbonus Plus?

Seit 1.1.2019 gilt die Regelung des „Familienbonus Plus“. Der Familienbonus Plus vermindert nicht bloß die Steuerbemessungsgrundlage, sondern direkt die Einkommensteuer- bzw Lohnsteuer.

Der Anspruch auf Familienbonus besteht für jedes Kind im Inland, für das Familienbeihilfe bezogen wird und beträgt

- jährlich 2.000 € (bzw 166,68 € monatlich) (bis 2021: 1.500 € jährlich bzw 125 € monatlich) bis zum 18. Geburtstag,
- nach dem 18. Geburtstag jährlich 650 € (bzw. 54,18 € monatlich) (bis 2021: 500 € jährlich bzw 41,68 € monatlich).

Für Kinder in Drittstaaten erhält man keinen Familienbonus.

Wann erhält man den Kindermehrbetrag?

Ergibt sich eine Einkommensteuer unter 550 € (ab 2022, bis 2021 250 €), dann erhalten Alleinverdiener und Alleinerzieher mit einem Kind die Differenz zwischen 550 € (ab 2022, bis 2021 250 €) jährlich und der (niedrigeren Steuer) als Kindermehrbetrag erstattet. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um 550 € (ab 2022, bis 2021 250 €) (ab 2023: jährliche Inflationsanpassung; siehe Antiteuerungs-Guide Pkt 6 „Inflationsanpassung“).

Voraussetzung für den Kindermehrbetrag ist, dass zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden (dh Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus nichtselbständiger Arbeit) oder bei ganzjährigem Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld.

Wer kann den Familienbonus Plus beantragen?

Der Familienbonus kann entweder allein von einem Elternteil in voller Höhe oder zu gleichen Teilen aufgeteilt von beiden geltend gemacht werden. Diese Aufteilung kann auch von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern einvernehmlich so vorgenommen werden.

Das Wahlrecht für eine der beiden Varianten wird durch die Antragstellung in der Steuererklärung ausgeübt. Die Entscheidung, ob einer der beiden den ganzen Familienbonus oder beide jeweils die Hälfte in Anspruch nehmen, kann aber nur für das ganze Jahr einheitlich getroffen werden. Ein unterjähriger monatsbezogener Wechsel der Aufteilung ist bei gleichbleibenden Verhältnissen daher nicht möglich. Gleichbleibende Verhältnisse liegen insbesondere dann vor, wenn sich während des Jahres an der familiären Situation nichts ändert (zB ganzjährig aufrechte Ehe bzw Lebensgemeinschaft). Das Aufteilungswahlrecht kann für jedes Kind eigenständig ausgeübt werden. Daher können etwa für das Kind A Vater und Mutter jeweils die Hälfte beantragen, während für das Kind B der Vater den gesamten Familienbonus Plus beantragt. Der Familienbonus Plus ist im Rahmen der Veranlagung entsprechend der Antragstellung zu berück-

sichtigen. Werden Anträge gestellt, die über das zustehende Ausmaß des Familienbonus Plus hinausgehen, kommt es zu einer zwingenden Hälfteaufteilung.

Für den Unterhaltsverpflichteten ist die Höhe des Familienbonus Plus von der Leistung des gesetzlichen Unterhalts abhängig. Der Familienbonus Plus ist mit dem Unterhaltsabsetzbetrag verknüpft, sodass für die Anzahl der Monate, für die dem Unterhaltsverpflichteten ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, auch Anspruch auf den Familienbonus Plus besteht. Die Regelungen über die einheitliche Inanspruchnahme während des Jahres und die verpflichtende Hälfteaufteilung (wenn einer von beiden 100 % beantragt) gelten auch für Unterhaltsverpflichtete. Ebenso kann das Wahlrecht für jedes Kind eigenständig ausgeübt werden.

Übergangsbestimmung für 2019 bis 2021: Wird von einem Elternteil der Großteil der Kinderbetreuungskosten, mindestens 1.000 € übernommen, stehen diesem 90 % des Familienbonus zu, dem anderen 10 %. Zahlt ein getrennt lebender, unterhaltsverpflichteter Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem gar kein Familienbonus zu, der andere erhält 100 %.

Wie kommt man zum Familienbonus Plus?

Bei Lohnsteuerzahldern kann der Familienbonus entweder

- in der monatlichen Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber im Vorhinein berücksichtigt (Antragsformular E 30 ausfüllen und beim Arbeitgeber abgeben) oder
- in der Arbeitnehmerveranlagung im Nachhinein (Formular L1k beim Finanzamt) beantragt werden.

Bei allen anderen Einkunftsarten erfolgt die Beantragung in der Einkommensteuererklärung (Formular L1k).

Der Familienbonus Plus ersetzt ab 2019 die bisherigen Kinderbegünstigungen in der Einkommensteuer, also insbesondere den Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten.

Wer kann den Kindermehrbetrag wie beantragen?

Der Kindermehrbetrag steht gering verdienenden Alleinerziehern bzw Alleinerziehern zu, die zumindest an 30 Tagen steuerpflichtige Einkünfte oder ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegegeld beziehen und die keine oder weniger als 550 € (bis 2021 250 €) je Kind Steuer zahlen. Sie erhalten den Differenzbetrag ihrer Steuer auf 550 € (bis 2021 250 €) je Kind im Rahmen der Veranlagung vom Finanzamt erstattet.

Rückwirkend ab Veranlagung 2019: Es besteht erstmalig die Möglichkeit, den Antrag auf Familienbonus Plus zurückzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sich der beantragte Familienbonus Plus beim Antragsteller aufgrund seines geringen Einkommens steuerlich nicht auswirkt und sich beim zweiten Antragsberechtigten steuerlich zur Gänze auswirken würde. Der Antrag kann formlos gestellt werden und ermöglicht nachträglich die Geltendmachung des gesamten Familienbonus Plus durch den anderen Antragsteller.

A.1.2.3. Welche weiteren Absetzbeträge gibt es noch?

Allen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern steht auf Grund eines bestehenden Dienstverhältnisses ein **Verkehrsabsetzbetrag** von 400 € jährlich zu, der automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wird. Hat man Anspruch auf ein Pendlerpauschale, erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 €, wenn das Einkommen 12.200 € jährlich nicht übersteigt. Zwischen 12.200 € und 13.000 € gibt es eine Einschleifregelung (der Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig auf 400 €).

Ab 2022 gilt: Wird ein Einkommen von 16.000 € nicht überschritten, erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um 650 € auf 1.050 € bzw bei Anspruch auf das Pendlerpauschale auf 1.340 €). Zwischen 16.000 € und 24.500 € vermindert sich dieser Zuschlag gleichmäßig einschleifend auf null.

Interessant dabei: Wenn sich der Verkehrsabsetzbetrag nicht auswirkt, weil die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit so niedrig sind, dass keine Lohnsteuer anfällt, dann werden 55 % (bis 2021 50 %) der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, maximal 400 €, als **Negativsteuer** (SV-Rückerstattung) bei der Veranlagung erstattet. Hat sich der Verkehrsabsetzbetrag nur zum Teil ausgewirkt, wird nur der restliche Teil erstattet. Wenn ein Pendlerpauschale zusteht, dann erhöht sich die Negativsteuer auf maximal 500 €. Wenn der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (für Einkommen von 16.000 € und 24.500 €) zusteht, ist der maximale Betrag der SV-Rückerstattung um 650 € zu erhöhen.

2022: Übersicht zum Verkehrsabsetzbetrag (VAB)

Einkommen	VAB	Erhöhter VA: VAB+PP	Anmerkungen
bis 12.200 € (erhöhter VAB)		690 €	
12.200 € - 13.000 €		690 € auf 400 €	erhöhter VAB + PP wird eingeschliffen
ab 13.000 €	400 €	400 €	
bis 16.000 € (Zuschlag)	650 €	650 €	Zuschlag
16.000 € - 24.500 €			
(Zuschlag)	650 € auf 0 €	650 € auf 0 €	Zuschlag wird eingeschliffen
ab 24.500 €	400 €	400 €	
maximaler Betrag	1.050 €	1.340 €	

* ab 2023: jährliche Inflationsanpassung (siehe Antiteuerungs-Guide Pkt 6 „Inflationsanpassung“)

Darstellung der SV-Rückerstattung bei Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag

	2020	2021	2022	2023
SV-Rückerstattung	50 %	55 %	70 %	55 %
jährlicher Höchstbetrag	400 €	400 €	400 €	421 €
SV-Bonus	+ 400 €	+ 650 €	+ 650 €	+ 684 €
Teuerungsabsetzbetrag			+ 500 €	
maximaler Erstattungsbetrag	800 €	1.050 €	1.550 €	1.105 €

* ab 2023: jährliche Inflationsanpassung (siehe Antiteuerungs-Guide Pkt 6 „Inflationsanpassung“)

Darstellung der SV-Rückerstattung bei Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und das Pendlerpauschale

	2020	2021	2022	2023
SV-Rückerstattung	50 %	55 %	70 %	55 %
jährlicher Höchstbetrag bei Pendlerpauschale	500 €	500 €	500 €	526 €
SV-Bonus	+ 400 €	+ 650 €	+ 650 €	+ 684 €
Teuerungsabsetzbetrag			+ 500 €	
maximaler Erstattungsbetrag bei Pendlerpauschale	900 €	1.150 €	limitiert mit 1.550 €	1.210 €
Erhöhung des Erstattungsbetrages bei Pendlerpauschale			+ 60 €	+ 40 €
maximaler Erstattungsbetrag bei Pendlerpauschale			1.610 €	1.250 €

* ab 2023: jährliche Inflationsanpassung (siehe Antiteuerungs-Guide Pkt 6 „Inflationsanpassung“)

Beispiel:

Eine Angestellte ist im Jahr 2022 Teilzeit beschäftigt und verdient monatlich brutto 500 €. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen rund 1.100 € jährlich. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden 770 € vom Finanzamt überwiesen (70 % von 1.100 € SV-Beiträgen sind 770 €, der Höchstbetrag von 1.050 €, da 400 € plus 650 € aufgrund des niedrigen jährlichen Einkommens unter 16.000 €, wird nicht überschritten).

Für Pensionisten tritt an die Stelle des Verkehrsabsetzbetrags der **Pensionistenabsetzbetrag** von 825 €, 2023: 868 € (mit Einschleifbestimmung zwischen 17.500 € [2023: 18.410 €] und 25.500 € [2023: 26.826 €] Pensionsbezug). Bei den Einkünften mit Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag steht der Werbungskostenpauschabtrag nicht zu. Für allein verdienende Pensionisten gibt es einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag von 1.214 € (2023: 1.278 €), wenn mindestens sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe bzw Partnerschaft aufrecht ist, die eigenen Pensionseinkünfte nicht mehr als 19.930 € (2023: 20.967 €) im Kalenderjahr betragen, der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens 2.200 € (2023: 2.315 €) jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht (mit Einschleifbestimmung zwischen 19.930 € (2023: 20.967 €) und 2022: 25.250 €, 2023: 25.500 € bzw 2023: 26.826 € Pensionsbezug).

Weisen Pensionisten im Einzelfall Werbungskosten nach, werden diese in der nachgewiesenen Höhe ohne Kürzung um das Werbungskostenpauschale berücksichtigt. Pensionisten erhalten ebenfalls eine Negativsteuer (SV-Rückerstattung), und zwar werden 80 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 550 € rückerstattet.